

**Bitte reichen Sie die entsprechenden Unterlagen
in Kopie, per Fax oder Foto per E-Mail ein!
Beachten Sie, dass nur vollständige Anträge
bearbeitet werden können!**



Checkliste Weiterbewilligung Sonderregelung für den Zeitraum der Corona-Pandemie

Zur Gewährleistung existenzsichernder Leistungen gelten aktuell Sonderregelungen, da eine lückenlose Leistungsbewilligung aufgrund der aktuellen Situation Vorrang hat. Eine Entscheidung über den Leistungsanspruch wird daher nach Maßgabe des § 41a SGB II im Wege der vorläufigen Bewilligung erfolgen. Das bedeutet, dass vereinzelte Anspruchsvoraussetzungen zu einem späteren Zeitraum nachgewiesen werden können. Weiterhin gilt, dass in den Antragsunterlagen alle Angaben zu tätigen sind. Änderungen in den Verhältnissen sind schriftlich anzuzeigen, lediglich die Nachweispflicht wird zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Nachfolgend wird aufgelistet, welche Unterlagen für die Leistungsgewährung zwingend nachgewiesen werden müssen und welche zu einem späteren Zeitpunkt angefordert werden.

Nachweispflichtig:

- Einkommensnachweise

Nachweispflichtig zu einem späteren Zeitpunkt:

- Girokonten (Hinweis zum Datenschutz *)
- Sparbrief, Sparbuch, Wertpapiere, etc.
- Nachweis zur Kapitallebensversicherung, Bestätigung der Versicherung zu den eingezahlten Beiträgen, Rückkaufwerte, Versicherungssumme
- Kontoauszüge vom Bausparvertrag
- Abtretungen von Bausparverträgen / Lebensversicherungen
- Nachweis über Heiz- und Betriebskosten, Kaltmiete
- Bei Wohneigentum: Bewirtschaftungskosten, u.a. Wasser, Abwasser, Schornsteinfeger, Heizungswartung, Heizmittel, Müll

HINWEISE

* Nach dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 19.09.2008 – B 14 AS 45/07 dürfen auf den eingereichten Kontoauszügen keine Beträge geschwärzt sein. Geschwärzt werden dürfen lediglich die Empfänger von Zahlungen, wenn es Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse und weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben sind. Dabei muss der zu Grunde liegende Geschäftsvorgang für die Prüfung durch das Jobcenter plausibel bleiben. So wäre beispielsweise bei der Überweisung von Mitgliedsbeiträgen für politische Parteien eine Schwärzung des Namens einer Partei in einem Kontoauszug dann möglich, wenn als Verwendungszweck „Mitgliedsbeitrag“ noch erkennbar bleibt. Andere Buchungen müssen erkennbar sein. Bitte reichen Sie daher die Kontoauszüge unter Berücksichtigung der oben genannten Einschränkungen ein.

Bildung und Teilhabe

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene haben neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch Anspruch auf sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Dazu gehören Zuschüsse zu Mittagessen, Kultur, Sport, Freizeit, Klassenfahrten, Lernförderung, Schulbedarf, Schülerbeförderung. Mit Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II werden die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes mitbeantragt. Bitte beachten Sie, dass weitere Angaben erforderlich sind. Eine gesonderte Beantragung ist nur für Leistungen der Lernförderung erforderlich. Der Antrag muss für jedes Kind / jeden Jugendlichen gesondert gestellt werden. Diesen erhalten Sie beim Jobcenter des Landkreises Havelland.